

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 77/2007

Sitzung vom 13. Juni 2007

853. Motion (Anreize für nachhaltiges Bauen)

Kantonsrätin Heidi Bucher, Zürich, sowie die Kantonsräte Lucius Dürr, Zürich, und Hans Egloff, Aesch, haben am 12. März 2007 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, das Steuergesetz so zu ändern, dass Investitionen in Altbauten, welche eine deutliche CO₂-Reduktion bewirken und mit erneuerbaren Energieträgern erreicht werden, als doppelte Investition vom Ertrag oder während zehn Jahren als doppelte Amortisation abgezogen werden können (Liegenschaften-Bruttoertrag).

Begründung:

Das Energiegesetz vom 19. Juni 1983 hat zwar den Zweck

- eine ausreichende, wirtschaftliche und umweltschonende Energieversorgung zu fördern;
- die Effizienz der Energieanwendung zu fördern;
- die einseitige Abhängigkeit von einzelnen Energieträgern zu verhüten oder zu mindern;
- die Anwendung erneuerbarer Energien zu fördern;

erreicht aber leider diese Ziele bisher nicht. Es braucht zusätzliche Anreize, welche die Bauherrschaften motivieren, besonders auch bei Altbauten nachhaltig zu bauen.

Unsere Luft ist immer noch in einem Mass belastet, das gesundheitliche und ökologische Schäden zur Folge hat. In den städtischen Gebieten des Kantons Zürich heisst dies: 10–15% mehr chronische Bronchitis, 10% mehr Krankheitstage am Arbeitsplatz (restricted activity days), mehrere hundert Todesfälle pro Jahr, die auf Atemwegs- und Kreislaufkrankungen zurückzuführen sind und durch die Luftverschmutzung ausgelöst werden (nach Umweltpraxis Nr. 40, Seiten 11 und 12).

Die Deckung des Energiebedarfs mit erneuerbaren Energieträgern ist nicht nur sinn- und verantwortungsvoll gegenüber nachfolgenden Generationen, sie drängt sich auch angesichts der bekannten Probleme bezüglich des Verbrauchs von nicht erneuerbarer Energie auf. Gewisse Energieträger bergen hohe Risiken und Gefahren in sich.

Die mittel- und langfristige fossile Energieversorgung ist – bedingt durch den Verteilungskampf um das Erdöl und dem damit verknüpften massiven Preisanstieg – volkswirtschaftlich mit unberechenbaren Risiken behaftet. Die Folgen der Klimaerwärmung sind hinlänglich bekannt.

Erneuerbare Energie ist zwar heute in der Produktion noch leicht teurer, die Kosten sinken aber seit Jahren und stetig. Windenergie und Energie aus Biomasse haben heute in Deutschland schon konkurrenzfähige Produktionskosten erreicht. Zu bedenken sind zudem die beim Konsum von fossilen Energieträgern nicht eingerechneten Folgekosten wie Klimaerwärmung usw.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Heidi Bucher, Lucius Dürri, Zürich, und Hans Egloff, Aesch, wird wie folgt Stellung genommen:

Mit der Motion wird eine Änderung des kantonalen Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 (StG; LS 631.1) verlangt. Mit dieser Änderung soll erreicht werden, dass Investitionen in Altbauten, die eine deutliche CO₂-Reduktion bewirken und mit erneuerbaren Energieträgern erreicht werden, steuerlich absetzbar sind.

Im Bereich des Steuerrechts ist zu beachten, dass der Bund den Kantonen vorgibt, in welchem Umfang sie selbst gesetzgeberisch tätig werden dürfen. Die entsprechenden Vorgaben finden sich im Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14). Für die abzugsfähigen Kosten im Bereich des Umweltschutzes und des Energiesparens regelt Art. 9 Abs. 3 StHG:

«Bei Grundstücken im Privatvermögen können die Kantone Abzüge für Umweltschutz, Energiesparen und Denkmalpflege vorsehen. In diesen Fällen gilt folgende Regelung:

a. Bei den Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, bestimmt das Eidgenössische Finanzdepartement in Zusammenarbeit mit den Kantonen, wie weit sie den Unterhaltskosten gleichgestellt werden können.»

Da nach Art. 9 Abs. 4 StHG andere Abzüge nicht zulässig sind, muss sich die Ausgestaltung der kantonalen Steuererlasse nach den erwähnten Vorgaben des Eidgenössischen Finanzdepartements richten.

Das Eidgenössische Finanzdepartement hat die Vorgaben konkretisiert in der Verordnung vom 24. August 1992 über die Massnahmen zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energien (SR 642.116.1). Art. 1 dieser Verordnung listet zahlreiche Massnahmen zur rationellen Energieverwendung und -erzeugung auf, deren Erstellungskosten bei der direkten Bundessteuer und – mit einer entsprechenden kantonalen Regelung – auch bei den Kantons- und Gemeindesteuern als Unterhaltskosten abzugsfähig sind.

Der Kanton Zürich übernimmt in § 30 Abs. 2 StG die Regelung des Bundes: Den Unterhaltskosten sind Investitionen gleichgestellt, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, soweit sie bei der direkten Bundessteuer abzugsfähig sind. Somit können im Kanton Zürich bereits heute die Kosten für Massnahmen nach der Verordnung vom 24. August 1992 über die Massnahmen zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energien von den Kantons- und Gemeindesteuern abgezogen werden. Insbesondere abzugsfähig sind dabei die Kosten für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien (Art. 1 Bst. b Ziff. 4). Somit können Investitionen im Gebäudebereich, die der CO₂-Verringerung dienen, schon heute sowohl bei den Staats- und Gemeindesteuern als auch bei der direkten Bundessteuer als Unterhaltskosten abgezogen werden. Das Ziel der Motion ist im geltenden Recht schon weitgehend umgesetzt.

Nicht mit dem Bundesrecht vereinbar ist jedoch das Begehren der Motion, dass solche Investitionen in doppelter Höhe oder während zehn Jahren als doppelte Amortisation abgezogen werden sollten. Wie erwähnt lässt Art. 9 Abs. 4 StHG andere Abzüge als solche, die sich im Rahmen des StHG bewegen, nicht zu. Nach Art. 9 Abs. 3 Bst. a StHG sind nur «Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen» abzugsfähig. Unter dem Begriff «Investitionen» sind die tatsächlichen Aufwendungen zu verstehen. Dies ergibt sich ohne Weiteres auch aus Art. 5 der Verordnung vom 24. August 1992 über den Abzug der Kosten von Liegenschaften des Privatvermögens bei der direkten Bundessteuer (SR 642.116). Danach sind Investitionen Aufwendungen, die zur rationellen Energieverwendung oder zur Nutzung erneuerbarer Energien beitragen. Es dürfen deshalb nach den Bestimmungen des Bundesrechtes keine doppelt so hohen Beträge von den Steuern abgezogen werden. Eine derartige Änderung des Steuergesetzes wäre bundesrechtswidrig.

Die von der Motion verfolgte Begünstigung liesse sich zudem auch nicht mit den verfassungsmässigen Besteuerungsgrundsätzen, vorab dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, vereinbaren.

Der Regierungsrat teilt zwar die Auffassung der Motionäre, dass für Massnahmen zur CO₂-Verringerung im Bereich der energetisch wirksamen Gebäudeerneuerungen zusätzliche Anreize notwendig sind, diese Anreize dürfen sich aber nicht ausschliesslich auf die Förderung erneuerbarer Energien beschränken, da der heutige Wärmebedarf allein mit diesen nicht genügend gedeckt werden könnte. Bauliche Massnahmen wie bessere Wärmedämmung oder Fensterersatz sind in die Überlegungen einzubeziehen.

Solche weitergehende Steueranreize lassen sich jedoch nur durch eine Anpassung der Gesetzgebung auf Bundesebene verwirklichen und müssen sich an den Rahmen der verfassungsmässigen Besteuerungsgrundsätze halten. Dass weitere Anstrengungen zur Verringerung der CO₂-Emissionen nötig sind, wurde auf Bundesebene erkannt. In einer Sonderdebatte des Nationalrates zur Energie- und Klimapolitik sind eine Reihe von Vorstössen überwiesen worden; darunter befinden sich auch Massnahmen im Gebäudebereich. So wurde beispielsweise am 6. März 2007 von Nationalrat Philip Müller die Motion «Steuerlicher Anreiz für Energiesparmassnahmen bei Altbauten» eingereicht. Ziel des Vorstosses ist die Förderung der energetischen Sanierung von älteren Bauten durch fiskalische Anreize, was durch eine Anpassung des StHG und des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer erreicht werden soll.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 77/2007 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi